

# VERTRAG ZUR MITWIRKUNG AN EINEM MUSIKPROJEKT

Zwischen [Ensemble/Veranstalterin<sup>1</sup>]

und der Musikerin<sup>1</sup> [Name, Anschrift]

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1: Vertragsleistungen

Die Unterzeichnenden vereinbaren, dass die Musikerin bei folgendem Projekt mitwirkt:

Programm:

Probentermine:

Konzerttermine:

Probenort:

Konzertort:

Probenhonorar<sup>2</sup>:

Konzerthonorar<sup>2</sup>:

Instrument:

Miete/Transport Großinstrumente:

Weiteres (Konzertkleidung, Stimmton, Unterkunft etc.):

## § 2: Projektplan

Den Ablauf des Projekts regelt der beiliegende bzw. vorher bereitgestellte Projektplan (Unzutreffendes streichen). Die Musikerin verpflichtet sich, dessen Bestimmungen einzuhalten. Kurzfristige Änderungen aus wichtigem Grund sind nur in Absprache zwischen den Vertragsparteien möglich.

---

<sup>1</sup> Der in diesem Vertragstext verwendete Begriff *Veranstalterin* bzw. *Musikerin* umfasst – der einfacheren Lesbarkeit halber – Personen jederlei Geschlechts.

<sup>2</sup> Vgl. DOV-Mindesthonorare unter [www.dov.org/faire-honorare](http://www.dov.org/faire-honorare)

### § 3: Fahrt- und Übernachtungskosten

Die Musikerin stellt die Fahrt- und Übernachtungskosten gesondert in Rechnung. Die Erstattung erfolgt gemäß Bundesreisekostengesetz.

### § 4: Zahlungsfrist

Sämtliche Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Projektende (§ 286 Abs. 3 BGB). Die Auszahlung erfolgt auf das Konto der Musikerin mit der IBAN:

-----

### § 5: Ausfallhonorar

Bei einer Absage des Projekts ist der Musikerin ein Ausfallhonorar zu zahlen. Erfolgt die Absage vor Erreichen der 12. Woche vor Projektbeginn, sind 20 Prozent des vereinbarten Honorars zu zahlen. Ist die Absage zwar später erfolgt, aber vor Erreichen der 4. Woche vor Projektbeginn, sind 50 Prozent des vereinbarten Honorars zu zahlen. Bei noch spätere Absage sind 80 Prozent des Honorars zu zahlen.

### § 6: Medienrechte

Die Erstellung von Bildern, Aufnahmen, Mitschnitte, Live-Streams, etc. ist in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten und finanziell zu vergüten.

### § 7: Erkrankung, Nichterfüllung

Die Musikerin ist im Falle einer Erkrankung verpflichtet, diese der Veranstalterin unverzüglich anzuzeigen. Damit entfällt für die Musikerin die Dienstverpflichtung und für die Veranstalterin die Zahlungsverpflichtung. Die Musikerin bemüht sich, der Veranstalterin eine gleichwertige Ersatzkraft zu vermitteln.

Ist die Leistung bereits anteilig durch die Musikerin erbracht worden, ist eine anteilige Honorarzahlung zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn die Musikerin aus einem anderen in ihrer Person liegenden Grund die vereinbarte Leistung nur teilweise erbringt.

### § 8: Sonstige Vereinbarungen

...

.....  
Datum, Unterschrift Veranstalterin

.....  
Datum, Unterschrift Musikerin